



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8609 –

Frage Nummer 26

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten für die Verfahrenseröffnung vor dem neu eingerichteten Schiedsgericht werden nach Kenntnis der Staatsregierung nach aktuellem Stand aller Voraussicht nach auf Hinterbliebene und Opferfamilien sowie alle Parteien zukommen, die den Gang vor das Schiedsgericht in Erwägung ziehen, welche weiteren rechtlichen, verfahrenstechnischen und/oder administrativen Voraussetzungen bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung für Hinterbliebene und Opferfamilien, insbesondere im Hinblick auf Anwaltspflicht, Zugang zu rechtlicher Begleitung, Beratung und Vertretung und Nachweisführung im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit zu NS-Raubkunst und welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht die Staatsregierung vor, um für Verfahren, die in Bayern verwahrte Objekte betreffen, Hinterbliebene und Opferfamilien bei der Einleitung von Verfahren über die Schiedsgerichtsbarkeit zu NS-Raubkunst finanziell, fachlich oder organisatorisch zu entlasten und zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Gem. § 31 Schiedsordnung entstehen den Parteien durch die Anrufung des Schiedsgerichts keine Verfahrenskosten. Es besteht kein Anwaltszwang. Etwaige Kosten für anwaltliche Beratung und Vertretung tragen die Parteien selbst. Nachweise können durch beide Parteien in jeder ihnen sachdienlich erscheinenden Form erbracht werden, auch Formerfordernisse bestehen nicht.

Die kulturgutbewahrenden Einrichtungen sind gem. Ziffer 2.1 des Bewertungsrahmens verpflichtet, die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offenzulegen und daher ihre Erkenntnisse mit der anderen Partei zu teilen. Neben dieser Verpflichtung auf hohe Transparenz wird die Staatsregierung weiterhin darauf hinwirken, bereits in dem vor der Verfahrenseinleitung beim Schiedsgericht zwingend durchzuführenden Vorverfahren (§ 7 Schiedsordnung) eine faire und gerechte Lösung zu finden.

Für Fragen zu Entziehung, Provenienzforschung sowie gerechten und fairen Lösungen steht den Antragstellern zudem der Help Desk des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste als Ansprechpartner zur Verfügung.

